Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Concurs-Prozeß

Roth, B.

Karlsruhe, 1824

urn:nbn:de:bsz:31-10500

Visual Library

Der

Concurs-Prozeß,

entworfen

nach den jetzt im Großherzogthum Baden geltenden Gesetzen.

Von

B. Roth,

Großherzoglich Badischem Staats-Rath und Ritter des Zähringer Löwen-Ordens.

Karlsruhe,

Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung.

1824.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

042862,13,5 RH

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Vorrede.

Ueber den Gant-Prozeß gibt der Code Napoléon im Ganzen keine Vorschriften, sondern nur über einzelne Theile, und das Französische Prozeß-Recht, von welchem Martin in der Vorrede zu der fünften Auflage seines bürgerlichen Prozesses behauptet, daß es im Ganzen genommen Sophismen, Gaukelspiele (wozu vorzüglich die Comödie der öffentlichen Verhandlung gehört) und Formelkrämerey enthalte, ist hierlandes glücklicher Wei-

se nicht angenommen worden. Bisher hat man sich beim Concurs-Verfahren theils nach den im ersten und zweiten Theil der Badischen Gesetzgebung enthaltenen desfallsigen Bestimmungen, theils nach demjenigen, was hie und da das neue Land-Recht hierüber ausspricht, theils nach den ergangenen neuern verschiedenen landesherrlichen Verordnungen, welche in den Regierungsblättern erschienen sind, und endlich theils nach dem vermöge des §. 3. des zweiten Einführungs-Edicts (Reg. Blatt de 1809. Nro. 53.) noch in Subsidium geltenden römischen Recht gerichtet. Es ist aber besonders für junge Beamte und Sachwalter keine so leichte Sache, alle diese so zerstreute Gesetze und Verordnungen in vorkommenden Fällen dergestalten anzuwenden, daß kein Mißgriff geschieht, welchen ich schon manchmal in Gant-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Acten gefunden habe. Meines Wissens ist noch keine systematische Darstellung des Concurs-Prozesses in Verbindung mit der Collocation der Gläubiger nach den jetzt im Großherzogthum Baden bestehenden Gesetzen vorhanden, und gleichwohl scheint dieses ein dringendes Bedürfniß für das badische juristische und nicht juristische Publikum in unserer dermaligen Zeit zu seyn, wo die zuweilen durch den eingerissenen Luxus herbeigeführten Fallimente eben nicht so selten sind.

Ich habe einen Versuch mit einer solchen Darstellung gemacht, und glaube darin kein Gesetz und keine landesherrliche Erläuterung und Rechtsbelehrung an den gehörigen Orten übergangen zu haben. Zwar habe ich schon in Nro. 1. meiner gedruckten Abhandlungen (Karlsruhe bei Gottlieb Braun

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

1823.) einen Entwurf der Gant-Ordnung nach dem neuen Land-Recht geliefert. Ich kann aber selbst solchen nur als eine flüchtige Skizze betrachten. Als Vorsteher eines Grenz-Ober-Amts von 27000 Seelen blieb mir für dergleichen Ausarbeitungen gar zu wenig Zeit übrig, und man wird daher die Feile daran allerdings vermissen. Ich habe das Fehlende in dem neuen Entwurf zu ergänzen gesucht.

Karlsruhe, den 20. Novbr. 1823.

Der Verfasser.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Eröffnung des Concurses.

§. 1.

Die Eröffnung der Gant geschieht mittelst eines richterlichen Bescheids, der die Erklärung enthält, daß der Fall vorhanden seye, daß die Gläubiger nicht anders als nach der gesetzlichen Ordnung zu befriedigen und daß somit alle aufzurufen seyen, ihre Forderungen anzubringen. Dieß ist die Anfangs-Zeit des Gant-Ausbruchs, so oft als nicht ein allgemeiner Zugriffs-Befehl, s. Zusatz 2204.[a] oder ein allgemeiner Beschlag vorausgegangen ist, in welchem Fall sonst auf diese Zeit das Anfangs-Ziel des Gant-Ausbruchs zurück gezogen wird.

Ein Falliments-Prozeß hat für die Ehre, den Credit und Wohlstand eines Schuldners äußerst nachtheilige Folgen,

Sätze 250. bis 263. des Handels-Gesetzbuchs.

Verordnung im Regierungsblatt de 1810 Nro. 7.

für die Gläubiger hingegen, kann dessen verspätete Eröffnung nicht minder schädlich werden, der Richter muß daher sehr vorsichtig seyn, wenn er ihn eröffnet, vorzüglich wenn er dieß nicht sowohl auf des Schuldners eigenes Ansuchen, sondern auf Verlangen von Gläubigern oder von Amtswegen thun will.

Martin: Bürgerlicher Prozeß §. 312.

§. 2.

Zu ihrer Grundlage dient entweder eine Vermögens Abtretung des Schuldners, Sätze 1265. bis 1270. des neuen Land-Rechts, wohin auch die Erklärung eines Vorsichts-Erben, daß er sich der Erbschafts-Austheilung entschlagen oder die Voraus-Erklärung eines Kaufmanns, daß er aufhören müsse, zu zahlen oder die von demselben geschehene wirkliche Zahlungs-Einstellung, Satz 206. seq. des Handels-Gesetzbuchs gerechnet werden oder die Entweichung eines Untergebenen der tief in Schulden steckt, und sich deßwegen geflüchtet hat; die Entfernung muß also nicht durch

eine andere wahrscheinliche Ursache entschuldigt werden können

Klaproth: summarische Prozesse §. 295. Lit. C.

oder ein Zudringen der Gläubiger, welches eine Vermögens-Unzulänglichkeit besorgen läßt. Kann nämlich der Gläubiger keine Gegenstände des Zugriffs anzeigen, die nicht schon verhaftet sind, oder unterliegen jene, die der Creditor angegeben hat, der Einsprache anderer näher berechtigter Gläubiger, und weiß der Schuldner dafür keine andere angreifliche Güter anzugeben, kann auch solcher weder durch Geld-Anleihen noch auf andere Art in einer Ordnungsmäßigen Zeit Zahlung leisten, und der Gläubiger zum Zuwarten nicht vermocht, noch etwa dazu aus vorhandenen gesetzlichen Gründen richterlich angewiesen werden, so ist auch in diesem Fall die Zeit der Gant-Erkenntniß eingetreten, die jedoch keineswegs mit sich bringt, daß nothwendig der Gemeinschuldner das Ganze seiner Schulden zu entrichten außer Stand seye, sondern nur soviel, daß er unvermögend seye, sie einzeln und außer der

Ordnung zu befriedigen, ohne daß eine Gefährde für Vorzugs-Gläubiger daraus besorglich werde.

Brauerische Erläuterungen, Band 4. Seite 271. seq.

Meine vermischte Abhandlungen, meistens über Gegenstände des Rechts und der Rechts-Polizey: Karlsruhe, Verlag von Gottlieb Braun 1823. Nro. 2. Ueber das Gant-Verfahren nach dem alten und neuen Land-Recht.

§. 3.

Gegen ein solches Gant-Erkenntniß kann jedoch der Gemeinschuldner die summarische Appellation oder das Gant-Remedium ergreifen, Reg. Blatt de 1817. Nro. 14., welchem aber besonders rücksichtlich der etwa verlangten Disposition über das Activ-Vermögen der suspensiv-Effect abzuschlagen ist,

Gönner: Handbuch des Prozesses, 4. Bd. Nro. 82. §. 25. und

Martin: Bürgerlicher Prozeß §. 315.

und es müssen daher bei dessen Publication die Fatalien der summarischen Appellation

erklärt, und bei Strafe von 5 fl. im Protokoll bemerkt werden, daß dieses beobachtet, und daß auch, was nie zu unterlassen ist, dem Gemeinschuldner ein Exemplar von dem gedruckten Unterricht dieser Formalien zugestellt worden seye.

Reg. Blatt de 1804. Nro. 13.

Anzeige-Blatt de 1818. Nro. 62. und de 1822. Nro. 38.

Wo diese Beurkundung ad Acta fehlt, darf bei dem Obergericht auf die Beobachtung der bei dem Unterrichter einzuholenden Fatalien nicht gesehen werden.

§. 4.

Im außergerichtlichen Weg kann ein erkannter Concurs abgewendet werden, wenn der Fallit um einen Anstands- oder eisernen Brief (moratorium) nachsucht, und ihm solcher von der Landesherrschaft ertheilt wird. Dieser kann aber, ohne die Gerechtigkeit zu verletzen, nur alsdann bewilligt werden, wenn der Gemeinschuldner darthut, daß er zwar hinreichendes Vermögen habe, jedoch durch Zahlung insolvent zu werden Gefahr laufe, daß er ohne seine

Schuld in diese Lage gekommen und wahrscheinlich durch eine Borgfrist zu retten seye, — und wegen der künftigen Zahlung Sicherheit stellt.

Thibaut: Pandekten-System. §. 1221.

Brauerische Erläuterungen, Band 5. §. 1221.

Badische Hof-Raths-Instruction de 1794. §. 39. und Satz 1292. des neuen Land-Rechts.

Gerichts-Behörde der Ganten.

§. 5.

In Absicht der Gerichts-Behörde der Ganten bleibt der Grundsatz fortbestehen, daß der Concurs alle anderswo anhängige Schuld-Prozesse an sich zieht, somit ein allgemeiner Gerichtsstand ist, der in dem ordentlichen Wohnsitz des Schuldners von dem dortigen Amt verhandelt und erörtert werden muß.

Sätze 216. und 217. des Handels-Gesetzbuchs.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Klaproth: Einleitung in sämmtliche summarische Prozesse. §. 297.
Thibaut: Pandekten-System. §. 1226.
Brauerische Erläuterungen, Band 4. S. 270 und 271.

§. 6.

Ausgenommen hievon sind:

1) Die Gantsachen der Standes- und Grundherrn, und der entweder unmittelbar von dem Landes-Regenten oder dessen Ministerien patentisirten oder bestätigten Staatsdiener, in welchen die Gerichtsbarkeit erster Instanz den Hofgerichten zusteht.

Neueste Organisation de 1809. Beilage Lit. C. §. 10. Lit. c. und Beilage Lit. E. §. 4.

2) Die Fallimentssachen der Militair-Personen, welche vor das Militair-Gericht gehören.

Reg. Blatt de 1804. Nro. 2.

3) Die Gantsachen derjenigen in den Großherzoglichen Hofdiensten stehenden Personen, welchen ihr Gerichtsstand vor dem Oberhof-Marschalln-Amt angewiesen ist.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetzgebung, 2r Theil, S. 338.
und
Verordnung im Reg. Blatt de 1812.
Nro. 10.

4) Die Gantsachen der Akademiker auf den Landes-Universitäten Heidelberg und Freiburg, welche vor das Universitäts-Amt gehören.

Reg. Blatt de 1810. Nro. 19. und 25.
und de 1822. Nro. 4.

§. 7.

Von Eröffnung von Partikular-Concursen, wenn auch gleich der Fallit noch sonst wo im Land Vermögen besitzt, kann daher schon nach dem gemeinen Recht keine Rede seyn.

Struben: Rechtliche Bedenken, Theil 1.
Bedenken 118.

Hat derselbe aber in verschiedenen Staaten Vermögen, so kann nur durch Rezesse festgesetzt werden, daß ein solches Vermögen an denjenigen Richter abgeliefert werden müsse unter welchem der Gemeinschuldner für seine Person steht, oder daß der Concurs in demjenigen Land eröffnet und weiters behandelt

werden soll, in welchem der Fallit das meiste Vermögen besitzt, *) und daß daher das in dem andern Land vorhandene Activ-Vermögen an das Gant-Gericht zur ordnungsmäßigen Vertheilung unter die Creditoren zu verabfolgen seye. Ueber das Letztere sind das Großherzogthum Baden und die Krone Würtemberg in einem neuerlich abgeschlossenen Staats-Vertrag mit einander übereingekommen. **)

---

*) Dieß behauptet zwar de Leyser. Med. ad ff. specim. 72. Med. 5. u. 6. als schon den gemeinen Rechten angemessen, kann aber für seine Meinung nur sehr schwache Gründe anführen, und wird dadurch hinlänglich widerlegt, daß nach Völker- und Staatsrechtlichen Grundsätzen keine souveraine Landes-Regierung verbunden ist, auswärtige Gerichte anzuerkennen.

Höpfner: Natur-Recht. §. 218.

Decisiones supremi Tribunal. Hasso-Cassellani T. 8. Decis. 224.

**) Auch früher zwischen dem Großherzogthum Baden und den Großherzogthümern Würzburg und Frankfurt.

Reg. Blatt de 1810. Nro. 34. und de 1811. Nro. 9.

Es fragt sich aber, ob nach Auflösung dieser zwei Staaten jene Conventionen noch wirksam seyen?

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Wirkungen des Gant-Ausbruchs.

§. 8.

Die Folgen des Ausbruchs eines Concurses sind:

1) Der Zahlungsunvermögend erklärte Gemeinschuldner ist der Verwaltung seines ganzen Vermögens vom Tag des Ausbruchs an kraft Gesetzes verlustig.

2) Niemand kann in den nächsten 10 Tagen, welche dem Ausbruch des Zahlungs-Unvermögens vorhergehen, auf die Güter des Gemeinschuldners ein Vorzugs-Recht oder ein Unterpfand erwerben.

3) Alle von dem Gemeinschuldner in solchen 10 Tagen gemachten Rechts-Geschäfte, wodurch er das Eigenthum an Liegenschaften unentgeldlich abgegeben hätte, sind rücksichtlich auf die Masse der Gläubiger nichtig und unwirksam. Alle derartige Rechts-Geschäfte, die einen belasteten Vertrag enthalten, können auf

Anstehen

Anstehen der Gläubiger für nichtig erklärt werden, wenn sie dem Richter Kennzeichen einer Gefährde darbieten.

4) Alle von dem Gemeinschuldner in den 10 Tagen des Zahlungs-Unvermögens in Handlungs-Geschäften verfaßte Urkunden und eingegangene Verbindlichkeiten haben die Vermuthung gegen sich, daß sie aus Gefährde desselben entstanden; sie sind nichtig, wenn bewiesen wird, daß von Seiten der übrigen Vertrags-Personen eine Gefährde untergelaufen ist.

5) Alle Zahlungen, welche in den 10 Tagen vor Ausbruch des Zahlungs-Unvermögens für noch nicht fällige Handels-Schulden geschahen, sind ungültig.

6) Alle zur Gefährde der Gläubiger geschehene Handlungen und Zahlungen sind nichtig.

7) Der Ausbruch des Zahlungs-Unvermögens macht alle noch nicht verfallene bezahlende Schulden fällig; bei Handlungs-Papieren, wobei der Gemein-Schuldner einer der Verpflichteten ist,

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

sind die übrigen Mitschuldner nur verbunden, für deren Zahlung zur Verfall-Zeit Sicherheit zu leisten, wenn sie nicht lieber auf der Stelle bezahlen.

8) Von dem Tag des Ausbruchs an hört aller gerichtliche Zugriff auf die Person oder das Vermögen des Schuldners für einzelne Schuld-Zahlungen auf.

9) Mit dem Ausbruch des Zahlungs-Unvermögens tritt die Pflicht des Gant-Gerichts ein, sich des Vermögens, und der Person des Schuldners, wenn er ein Handelsmann ist, zu versichern. Ersteres geschieht durch Versieglung und Aufstellung eines fürsorglichen Güterpflegers der für seine Bemühung die in der Verordnung im Reg. Blatt de 1823. Nro. 7. bestimmte Gebühr zu beziehen hat, und durch die Auflage an die Schuldner des Falliten, bei Strafe doppelter Zahlung nichts mehr an denselben abzutragen; Letzteres durch bürgerlichen Orts- oder Haus-Verhaft bis zur Aufklärung der Beschaffenheit des Zahlungs-Unvermögens. Nach Satz

1270. und Zusatz 2068.[b] verhindert aber eine Vermögens-Abtretung allen persönlichen Verhaft sowohl in Handels- als in gemeinen Concursen und bei letztern findet sonst die Versicherung der Person des Schuldners nur alsdann Statt, wenn eine der in den Sätzen 2059—2062. erwähnten bürgerlichen Verhafts-Ursachen oder sonst ein durch ein besonderes Gesetz gebilligter Grund vorhanden ist, und die Gemeingläubigerschaft, oder ein Einzelner derselben darum anruft, mithin dem Zusatz 2068.[a] gemäß der Kosten-Betrag gedeckt wird. — Ohne dieses kann sie allda selbst alsdann nicht eintreten, wenn eine jener Ursachen da wäre; denn diese wirken nur, daß Verhaft statt hat, Sätze 2059. u. 2060., daß der Schuldner zur Verhaft gezogen werden könne, Sätze 2061. u. 2062., nicht aber, daß er erkannt werden müsse.

Zusatz 1.[b] und Sätze 206. bis 217. des Handels-Gesetzbuchs.

Brauerische Erläuterungen, Band 4. S. 528 bis 535.

Vermögens-Aufnahme, Verpflichtung und Instruction des Güterpflegers und Versilberung des Activ-Vermögens.

§. 9.

Ist das Gant-Erkenntniß in Rechts-Kraft übergegangen, so ist dem Amts-Revisorat der Auftrag zu ertheilen, unverzüglich das Activ-Vermögen aufzunehmen, und dafür zu sorgen, daß davon zum Nachtheil der Creditoren nichts entfremdet werde. Zu diesem Ende ist der fürsorgliche Güterpfleger, den der Gemeinde-Rath aufzustellen, und das Amt zu verpflichten und zur Leistung einer Real-Caution anzuhalten hat,

Klaproth: summarische Prozesse §. 307.

anzuweisen, die Activ-Ausstände einzutreiben und nach amtlicher Anordnung das weitere Activ-Vermögen des Falliten unverweilt versilbern, somit durch die Vorgesetzten die Fahrniß öffentlich versteigern zu lassen, und Nahmens der Creditorschaft den Erlös einzuziehen.

§. 10.

Unangreiflich sind aber:

1) Die Bettung und Kleidung, deren der Gemeinschuldner und dessen Kinder zum täglichen Gebrauch bedürfen.

2) Bücher, Schriften, Werkzeuge, Wehr und Waffen, die dem Schuldner zu Treibung seines Gewerbs und Lebensberufs nöthig sind.

3) Die für einen Monat dem Schuldner und seiner Familie nöthigen Lebens-Mittel.

4) Eine Melkkuh, oder statt solcher zwei Geisen, und die für solche auf einen Monat nöthige Streu und Fütterung bei dem Landmann.

5) Solche Fahrniß, die Zugehörde einer Liegenschaft ist, und ohne diese dem Zugriff unterworfen werden sollte.

Zusatz 2217.b Absätze 1 — 5.

Jedoch nur die in dem ersten der vorgedachten Absätze genannte Fahrniß ist durchaus und alle Zeit frei, auf die in den folgenden vier — genannte Stücke kann Ausnahmsweise der Zugriff geschehen.

1) Für Forderungen, welche vorige Eigen-

thümer oder Verfertiger der Fahrnißstücke noch darauf ausstehen haben.

2) Für Anlehn, die zu deren Anschaffung, Erhaltung oder Verbesserung darauf gemacht worden.

3) Für Mieth-Zins, Pacht-Zins, oder Erndte-Ertrag der Güter, deren Zugehörden die Fahrnißstücke sind, oder für welche sie benutzt werden.

4) Für Vorschüsse zum Unterhalt des Schuldners.

5) Für Mieth-Zins von der Wohnung desselben.

Zusatz 2217.c Nro. 1 — 5.

§. 11.

Bei der öffentlichen Versteigerung der zur Concurs-Masse gehörigen Liegenschaften des Falliten, womit jedoch die Veräusserung der Güter der nicht gantmäßigen Ehefrau, wenn sie sich auch gleich solidarisch verpflichtet haben sollte, der Regel nach nicht zu verbinden ist,

Badische Gesetzgebung 1r Theil Seite 182 §. 11. und meine Abhandlungen Nro. 73.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

ist nichts unter dem pflichtmäßig abgeschätzten Werth derselben loszuschlagen, sondern es sind hierüber vorerst die desfalls betheiligten Creditoren bei der Schulden-Liquidation zu vernehmen.

Schulden-Richtigstellungs-Verfahren.

§. 12.

Das Gant-Gericht hat in Zeiten einen Condradictor massae zu bestellen und zu verpflichten, ohne die Gläubiger hierum vorher zu befragen, weil sie sonst gerade denjenigen wählen würden, der sie am leichtesten mit ihren Forderungen durchwischen ließe. Bei geringfügigen Concursen kann solcher auch mit Bewilligung der Creditoren die Güter-Verwaltung besorgen, oder man vernimmt auch bloß den Falliten, oder wenn solcher nicht da ist, dessen Frau oder Wittib oder erwachsene Kinder über die Richtigkeit der liquidirten Posten, weil es lächerlich wäre, ein Falliment so zu behandeln, daß am Ende die Kosten das Vermögen ganz oder doch größtentheils verschlingen.

Klaproth: libr. alleg. §. 306. u. 337.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Martin: Bürgerlicher Prozeß. §. 311.

Das Gant-Gericht hat ferner die zu entwerfenden und zu unterzeichnenden Schulden-Liquidations-Ausschreiben in Bälde abzulassen und zugleich an die herrschaftlichen Rezepturen, Wittwen-Fisci-Verrechnungen 2c. in seinem Amts-Bezirk Umlauf-Zeddel zu schicken.

Badische Gesetzgebung 1r Theil S. 180. §. 8. und S. 191. §. 15.

Nur die bekannte einzelne Gläubiger werden in dergleichen Ausschreiben und Ersuchschreiben an die inn- und ausländischen Obrigkeiten, unbekannte Creditoren aber in der Regel zur Ersparung der Kosten blos in den gewöhnlichen öffentlichen Blättern vorgeladen.

Reg. Blatt de 1817. Nro. 12. und Anzeige-Blatt de 1820. Nro. 77.

In diesen Ladungen ist jedesmal das Präjudiz des Ausschlusses von der gegenwärtigen Gant-Masse auszusprechen.

Reg. Blatt de 1814. Nro. 11.

§. 13.

Durch die Verordnung im Reg. Blatt

de 1823. Nro. 12. ist der §. 39. u. Lit. h. der neuesten Organisation de 1809. nebst der Verordnung im Reg. Blatt de 1811. Nro. 9. aufgehoben, und es muß nunmehr das Schuldenrichtigstellungs-Verfahren vom Amt selbst vorgenommen werden. *)

Hierbei sind vordersamst die Creditoren zu befragen, ob sie den von Richter-Amtswegen provisorisch bestellten Curator massae beibehalten wollen oder nicht? Reg. Blatt de 1823. Nro. 7. Art. 3. Eben so müssen solche auch darüber vernommen werden, ob sie den von Amtswegen ernannten Condradictor massae auch dahin bevollmächtigen wollen, daß er die Priorität eines jeden Creditors nach rechtlichen Gründen beantworte und darüber nöthigenfalls durch alle Instanzen verfahre.

Klaproth: libr. allegat. §. 355.
Meine Abhandlungen Nro. 33.

§. 14.

Bei der Liquidation der einzelnen Posten

*) Meine dagegen erhobene Zweifel und Bedenklichkeiten s. in meinen Abhandlungen Nro. 19. 58. und 59.

ist ein Gläubiger nach dem andern zuzulassen, und für jeden ein besonderes Protokoll und nöthigenfalls Akten-Fascicul zu halten, sofort damit bis zum Ende des Richtigstellungs-Verfahrens zu Werke zu gehen.

Badische Gesetzgebung 1r Theil S. 186. Lit. g.

Geben hierbei Recepturen der Herrschaft liquide privilegirte Forderungen derselben an Steuer, Capital-Zinsen, Grund- und Erbbestand-Zinsen, Recognitionen, Taxen rc. ein, so sind die Güterpfleger anzuweisen, dergleichen Forderungen auf Verlangen der Verrechnungen unweigerlich aus dem ersten eingehenden baaren Geld zu bezahlen. Können aber andere Gläubiger nachher nachweisen, daß sie noch ein größeres Recht anzusprechen berechtigt seyen, und handelt es sich somit bei der Unzulänglichkeit der Gant-Masse um den Rückersatz an die andern Creditoren, so muß solcher mit Interesse, insoweit der Richter darauf erkannt hat, von den herrschaftlichen Verrechnungen gleichfalls wieder geleistet werden.

Klaproth: libr. allegat. §. 433. und

Verordnung im Reg. Blatt de 1815.
Nro. 7.

Gant = Vergleiche.

§. 15.

Nach einmal erfolgter Güter = Abtretung oder Gant=Erkenntniß kann bei gemeinen Ganten kein Vergleich ohne richterliche Dazwischenkunft zwischen den Gläubigern und dem Gemeinschuldner geschlossen und nur erst nach vollendeter Vermögens=Verzeichnung und Schulden=Angabe vorgenommen werden. Er wird durch Bewilligung des mehreren Theils der Creditoren, deren Forderungen nach dem Liquidations = Verfahren drei Viertheil der sämmtl. liquidirten Schuld=Summen ausmachen,

Satz 220. des Handels = Gesetzbuchs.

und durch hinzutretende Genehmigung des Richters verbindlich, kann aber auch von ihm verworfen werden, wenn Gefährde erscheint oder schlechtes Betragen des Schuldners neuen Leichtsinn auf Unkosten dritter Gläubiger voraussehen läßt. Bei Han=

dels-Ganten sind überhaupt Vergleiche vor richterlicher Gant-Einschreitung verboten.

Sätze 218. und 219. des Handels-Gesetzbuchs.

Wird ein Stundungs- oder Nachlaß-Vergleich auf gesetzlich erlaubte Weise versucht, so haben die eingeschriebene Unterpfands- und die Faustpfands-Gläubiger hierbei keine Stimme, können also niemals die übrigen Gant-Gläubiger zwingen, zu einem Vergleich sich anzuschließen, und ihnen bleibt ihr Recht, als ob kein Gant wäre, es mag nun von einem Nachlaß-Vergleich oder von einem Stundungs-Vergleich die Rede seyn. Vorzugs-Gläubiger bei Fahrniß, die nicht Faustpfand-Recht haben, und jene bei Liegenschaften, die nicht ihr Recht durch Eintragung bewahrt haben, auch Unterpfands-Gläubiger dieser Art sind von den Berathschlagungen nicht ausgeschlossen. Nicht die ausgeschlossenen, aber jeder überstimmte Gläubiger hat das Recht, Einsprache zu machen. Diese Einsprache kann jedoch niemals auf den Nachtheil des Einzelnen aus dem Nachlaß oder Aufschub gegründet werden, sondern allein darauf, daß der Gant-Mann der Vergleichs-

Wohlthat wegen Muthmaßlichkeit einer Zahlungs-Flüchtigkeit oder wegen erwiesener Gefährde gegen irgend einen Gläubiger oder wegen schlechtem Betragen und damit gegebenem Anlaß zur Gant unwürdig seye.

Zusatz 1.b und Sätze 221. bis 226. des Handels-Gesetzbuchs.

Brauerische Erläuterungen, Band 5. §. 1220.

Uebrigens ist nach abgeschlossenem Vergleich die Einschreibung in die Unterpfandsbücher, wo solche von den Gläubigern nicht erlassen worden ist, nicht zu versäumen, weil dieselben hierdurch gegen weitere Beschwerung der Liegenschaften sicher gestellt werden.

Brauerische Erläuterungen, Band 4. Seite 536.

§. 16.

Kommt eine solche gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande, und zeigt sich nach der gefertigten Amts-Revisorats-Berechnung, daß die Schulden die Activ-Masse übersteigen, so werden die Creditoren folgender Maasen geordnet und zwar:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Rang-Ordnung der Gläubiger.

§. 17.

A) Jure separationis extra concursum.

(Vindicanten oder Separatisten jure dominii: von Lit. a. bis e.

Gmelin: Ordnung der Gläubiger, Cap. 1.

Thibaut: Pandekten-System. §. 1224.)

a. Die Ehefrau mit ihrem noch vorhandenen liegenschaftlichen Vermögen nach geschehener Entschlagung der Güter-Gemeinschaft.

b. Die Kinder mit ihrem noch in natura vorhandenen Vermögen, welches Eltern in Administration und Nutznießung gehabt haben.

c. 1) Bei gemeinen Ganten:

Der Verkäufer von Fahrnißstücken, wenn auf baar Geld der Verkauf geschehen ist und die Stücke zur Zeit, wo der Zahlungs-Streit entsteht, (das heißt, wo das Zurücknahms-Begehren wegen besorgter Gefahr der Zahlung angebracht wird — la revendication faite) noch

im Besitz des Käufers sich befinden, auch seit der Ueberlieferung nicht über 8 Tage verflossen sind, und indessen die Stücke nicht verändert worden.

Satz 2102. Nro. 4.

2) Bei Handels-Ganten:

α. Wenn die versendete Waaren noch zu Wasser oder zu Land unterwegs sind, und ehe sie in die Waaren-Lager des Gemeinschuldners oder des Handels-Besorgers, der mit ihrem Verkauf für Rechnung des Gemeinschuldners beauftragt war, gelangt sind, und kommt es hier nicht darauf an, ob die Waaren auf baar Geld, oder auf Credit verkauft worden sind, und ob das Ziel von 8 Tagen verflossen ist oder nicht?

β. Wenn sie nicht schon unterwegs auf das Einkaufs-Verzeichniß verkauft worden, ob sie gleich noch in der Hand eines Versenders sind.

γ. Bei Ueberwechslungen in Handels-Papieren und in allen andern Papieren findet deren Zurücknahme, falls

solche noch nicht fällig, oder zwar fällig, aber noch nicht bezahlt sind, und sich zur Zeit des Ausbruchs des Zahlungs-Unvermögens im Stück noch bei dem Gemeinschuldner vorfinden, Statt, wenn der Eigenthümer diese Ueberwechslung mit dem blosen Auftrag, sie einzuziehen und den Werth zu seiner Verfügung bereit zu halten, gemacht hat, oder wenn er ihnen die besondere Bestimmung gegeben hatte, für angenommene Wechsel oder für eigene Wechsel, die in der Wohnung des Gemeinschuldners zahlbar gezogen waren, als Zahlung zu dienen.

δ. Bei allen Ueberwechslungen (Rimessen) die zwar ohne Bestimmung und ohne Verfügung darüber geschehen, die aber auf eine solche laufende Rechnung getragen worden sind, nach welcher der Eigenthümer nur Gläubiger ist. War aber derselbe zur Zeit der Ueberwechslung für eine Summe Schuldner, oder sind die Papiere oder das darauf erhobene Geld nicht

mehr

mehr im Stück vorhanden, so fällt die Zurücknahme hinweg.

ε. Uebrigens haben die Gemein-Gläubiger in allen Zurücknahms-Fällen, jene allein ausgenommen, wenn Waaren zur sichern Hand oder zum Verkauf hinterlegt worden, die Befugniß, die zurückverlangten Waaren nicht zu verabfolgen, sobald sie dem Zurücknehmer den zwischen ihm und dem Gemeinschuldner gleich Anfangs festgesetzten Preis dafür bezahlen, und

ζ. Endlich versteht es sich von selbst, daß keine Zurücknahme eigenmächtig und ohne Obrigkeitliches Erkenntniß geschehen darf.

Sätze 240. bis 249. des Handels-Gesetzbuchs.

d. Der Hinterleger mit seinen hinterlegten Waaren.

e. Der Ausleiher mit seinen geliehenen Sachen.

f. Die rückständige Beiträge der Mitglieder des Pforzheimer Bürger-Wittwen-Fisci vermöge des §. 40. der lan-

desherrlich bestätigten Statuten vom Jahr 1795. und der Justiz-Ministerial-Verfügung vom 25. Mai 1816. Nro. 1545., wornach durch die anderweite Bestimmung des neuen Landrechts jenes Privilegium, als ein auf Localität Bezug habendes ganz besonderes Gesetz seine Wirksamkeit nicht verlohren hat.

g. Aus dem nämlichen Grund Brand-Assecurations-Gelder.

Assecurations-Ordnung im Reg. Blatt de 1808. Nro. 4. Art. 6. Nro. 6.

(Wegen der Separatisten jure crediti, welche verlangen können, daß sie aus einem besondern Theil des Vermögens allein befriedigt werden, und wohin die Gläubiger eines Schuldners, der verschiedene Handels-Niederlassungen hat, und demselben nur wegen einer Handels-Niederlassung sich anvertraut haben, ferner die Lehns- und Stamm-Guts-Gläubiger, und endlich die Erbschafts-Gläubiger gehören — s. Thibaut: Pandekten-System. §. 1224. und Brauerische Erläuterungen, Band 5. §. 1224.)

§. 18.

B) Nach den fünf Klassen:

Erste Klasse.

1) Gant-Kosten. *)

---

*) Diese Kosten können entweder den Concurs-Prozeß, oder den ökonomischen Zustand der Masse betreffen, und sind nicht bloß auf die Fahrniß-Gant zu beschränken, sondern auch auf die Liegenschafts-Gant auszudehnen.

Brauerische Erläuterungen, Band 4. Seite 123 und 124.

Sie gehen nicht einzelne Gläubiger an, sondern sind als eine Schuld der ganzen Concurs-Masse zu betrachten und müssen somit daraus bezahlt werden. Denn die Gläubiger sind von der Vermögens-Masse des Schuldners zu befriedigen. Die Vermögens-Masse wird aber erst vermittelst der Concurs-Kosten berichtigt. In diese Kategorie gehören jedoch diejenigen Kosten nicht, welche ein Gläubiger um seines eigenen Vortheils willen auf einen Prozeß verwendet hat, wenn er auch gleich dadurch den Vortheil der andern Gläubiger befördert hat. Er muß sie selbst leiden, erstattet hingegen auch, damit beide Theile gleich bleiben, selbige nicht, wenn er unterliegt.

Gmelin: Ordnung der Gläubiger. Cap. 2. §. 1.

Klaproth: summarische Prozesse. §. 389. und 396.

Thibaut: Pandekten-System. §. 1234.

2) Begräbniß = Kosten für den Gemeinschuldner oder für solche, deren Begräbniß = Last Kraft bürgerlichen Rechts auf ihm, folglich nach Satz 2093. auch auf seinem Vermögen ruht.

3) Alle und jede Kosten der letzten Krankheit des Gemeinschuldners, oder derjenigen, welche er zu ernähren schuldig ist, deren verschiedene Gläubiger unter sich den gleichen Rang haben, worin sie nach Verhältniß des Betrags ihrer Forderung zur Zahlung kommen.

Unter der letzten Krankheit des Gemeinschuldners wird aber nicht diejenige verstanden, welche ihn vor Ausbruch seines Concurses überfallen hat, und wovon er durch die Hülfe des Arztes wieder befreiet worden ist, sondern diejenige, an welcher er gestorben ist.

Meine Abhandlungen Nro. 63. und die daselbst angeführten Gesetze und Rechts = Lehrer.

4) Der Gehalt der Dienstleute für das verflossene und laufende Dienst=Jahr.

5) Die Lieferungen der Lebens=Be=

dürfnisse für den Schuldner und seine Familie durch die Kleinhändler, z. B. Bäcker, Mezger und andere, von den letzten 6 Monaten, und jene durch die Großhändler und durch die Unterhalts-Anstalten für ein Jahr. Hieher gehören auch noch die Forderungen der herrschaftlichen Gefäll-Verwaltungen wegen den an Arme zu ihrem Lebens-Bedürfniß oder zur Saat vorgestreckten Früchten, und sind somit, wie Großhändler und Unterhalts-Anstalten zu behandeln.

Justiz-Ministerial-Verordnung vom 11. Mai 1811. im Freiburger Anzeige-Blatt de eod. anno Nro. 51.

6) Die Steuern und Hoheits-Abgaben für das laufende, und den Ausstand des letztverflossenen Rechnungs-Jahrs. Dieselben gehen den oben von Nro. 1. bis 5. bemerkten Forderungen nach.

Zusatz 2098.a Nro. 1.

7) Die unverjährten Arznei-Rechnungen der Apotheker für andere, als letzte Krankheiten.

Die Vorzugs-Rechte dieser Forderungen von Nro. 1. bis 7. gehen auf liegende und fahrende Haabe zugleich, und sind von der Nothwendigkeit der Eintragung in die Unterpfandsbücher frei.

§. 19.

Zweite Klasse.

Hieher gehören diejenigen Gläubiger, welche wegen ihrer Forderungen ein Vorzugs-Recht nur auf bestimmte Fahrniß genießen, und zwar:

1) a. Der Zehndherr wegen der unverzehndet eingeheimsten Früchte auf den sämmtlichen in solchem Jahr eingeärndeten zehndbaren Früchten der Zehndpflichtigen.

b. Die Gülten- und Erbzinsen auf den Früchten des Gült- und Zins-Guts jedoch nur die laufende und die zwei zunächst zuvor verfallene auf die jedesmal eingeheimsten Früchte.

Zusätze 7108.g und 2102.a

2) Der Mieth- und Pacht-Zins auf den Ertrag der Erndte des letzten Jahrs

und auf den Werth alles dessen, was zur Einrichtung des Miethhauses und des Pachtguts gehört, so wie alles dessen, was zur Benutzung des Pacht-Guts dient, und zwar für alles fällige und verfallende, wenn die Pacht- und Mieth-Verträge öffentlich beurkundet, oder mit Privat-Urkunde, die ihren sichern Tag hat, belegt sind: in diesen beiden Fällen haben auch die übrigen Gläubiger das Recht, das Miethhaus oder Pacht-Gut für die übrigen Jahre wieder für ihre Rechnung in Bestand zu geben, sammt der Schuldigkeit, den Eigenthümer um seine Forderung zu befriedigen.

Wären die Bestand-Verträge weder öffentlich, noch von sicherem Ort und Tag, so gilt jener Vorzug für ein Jahr vom Ende des laufenden rückwärts. Diesen Vorzug genießt auch die Forderung für unterbliebene Ausbesserungen, die dem Miethmann oblagen, und für alles, was zum Vollzug des Bestands-Vertrags gehört.

Die Saat- und Erndte-Kosten gehen

an dem Ertrag und die rückständigen Anschaffungs-Kosten des Bestand-Geräths an dem Erlös des verkauften Geräths voraus ab, und werden durch jenen Vorzug des Bestandgebers nicht ergriffen.

Die Fahrniß des Beständers, welche zur Einrichtung seines Bestand-Hauses oder Pachthofs gehörte, kann der Eigenthümer, wenn sie ohne seine Bewilligung weggeschafft wurde, in Beschlag nehmen lassen, und behält darauf sein Vorrecht, wenn er sie, und zwar die Fahrniß eines Pacht-Guts innerhalb 40 Tagen, und die Fahrniß eines Mieth-Hauses innerhalb 14 Tagen an sich zieht.

Satz 2102. Absatz 1.

3) Jede Forderung auf ein Faustpfand, welches dem Gläubiger oder einem Dritten, den die Parthieen erwählten, zur Inhabung überliefert und darin geblieben ist. — Damit dieses Vorrecht statt finde, muß eine öffentliche oder eine in öffentliche Bücher eingetra-

gene Privat-Urkunde vorhanden seyn, welche den Betrag der Schuld, so wie die Gattung und Beschaffenheit des Pfandstücks genau angiebt, oder welcher ein Verzeichniß anliegt, das davon Beschaffenheit, Gewicht und Maas ausdrückt.

Bei Gegenständen unter dem Werth von 75 fl. ist die schriftliche Abfassung und Eintragung erlassen.

Sätze 2074. 2076. und 2102. Absatz 2.

4) Die zur Erhaltung einer Sache verwendeten Kosten auf solche Sache.

Satz 2102. Absatz 3.

5) Der Kaufschilling unbezahlter Fahrnißstücke auf diesen, soweit sie der Schuldner noch besitzt, sie mögen auf baare Zahlung oder auf Zieler gekauft worden seyn, den in §. 17. bemerkten Fall ausgenommen, wo sogar eine Vindicatio jure separationis extra concursum Statt findet.

Dieses Vorzugs-Recht des Verkäufers steht demjenigen nach, welches dem Herrn des Hauses oder des Pacht-Guts zusteht,

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

so lange nicht bewiesen wird, daß der Herr wußte, die Fahrnißstücke und andere Gegenstände, womit sein Haus oder sein Pacht-Gut eingerichtet war, seyen dem Beständer nicht zugehörig.

Satz 2102. Absatz 4. und
Reg. Blatt de 1810. Nro. 2.

6) Die Lieferungen eines Gastwirths auf die in sein Gasthaus eingebrachte Haabe des Reisenden.

7) Die Fracht sammt Neben-Kosten auf die verführte Waare.

Satz 2102. Absatz 5. und 6.

Gastwirthe und Fuhrleute haben aber dieses Vorrecht nur alsdann anzusprechen, wenn bei dem Gant-Ausbruch die Sache sich noch in ihren Händen befindet.

8) Forderungen aus Amtsmißbräuchen oder aus Treulosigkeiten öffentlicher Beamten auf Capital und Zinsen der von ihnen geleisteten Dienst-Sicherheit.

Satz 2102. Absatz 7.

9) a. Die Forderungen des Staats, an die Staats-Rechner und zwar ein Vor-

zugs-Recht auf alle fahrende Haabe des Rechners und seiner Ehefrau, diese mag in Vermögens-Gemeinschaft oder auf abgesondertem Gut mit ihrem Mann leben, jedoch ist, wenn sie nicht in Fahrniß-Gemeinschaft leben, jene Fahrniß ausgenommen, von welcher hinlänglich bewiesen wird, daß sie solche ererbt, oder aus eigenem Geld angeschafft habe, dieser Vorzug steht aber dergleichen Vorzugs-Rechten des Satzes 2102. und noch mehr den vorzüglicheren des Satzes 2101. nach.

Zusätze 2098.a Nro. 2. Absatz 1. u. 2102.b

b. Die Forderungen an die Dienst-Bürgen der Staats-Diener. Diese Forderungs-Vorzugs-Rechte sind nicht allein auf den Fall beschränkt, wenn der Bürge mit Fahrniß Sicherheit leistet, das heißt, wenn er Pfandbürgschaft gegeben hat, sondern in jedem Fall, wo Jemand Dienst-Bürge wird, erlangt der Staat ein Vorzugs-Recht auf alles fahrende Vermögen desselben, das aber nur ultimo loco

in der zweiten Klasse ausgeübt, also auf keine einzelne Fahrnißstücke angewandt werden kann, welche im Satz 2102. Absatz 1. — 7. genannt worden, wohin denn auch die oben sub Nro. 1. und Lit. a. und b. bemerkten Zehnt- und Gült- und Erb-Zins-Herren gehören, solange diese nicht voll bezahlt sind.

§. 20.

Dritte Klasse.

Hieher gehören:

A) Die Vorrechte der Gläubiger auf Liegenschaften, und zwar:

1) Der Verkäufer auf das verkaufte Grundstück wegen Zahlung des Kaufschillings. Ist ein Grundstück nacheinander verkauft worden, und der Kaufschilling ist im Ganzen oder zum Theil von mehreren Käufern rückständig, so wird der erste Verkäufer dem zweiten, der zweite dem dritten u. s. w. vorgezogen.

Satz 2103. Absatz 1.

Dieses Vorzugs-Recht behält der Verkäufer durch Einschreibung seiner Erwerb-Urkunde in das Grundbuch (oder Gewähr- oder Gerichts-Buch oder Kontrakten-Protokoll) soweit daraus erhellt, daß er den Kaufschilling ganz oder zum Theil noch zu fordern hat. Die von dem Käufer veranstaltete Einschreibung im Grundbuch nutzt auch Statt Eintragung ins Pfandbuch dem Verkäufer, so wie dem Darleiher, der ihm das gezahlte Geld vorgeschossen hat, und durch die nämliche Urkunde in die Rechte des Verkäufers eingesetzt ist.

Satz 2108.

Anmerkung. Die Widerlegung der Meinung, daß zur Begründung dieses Vorzugs-Rechts in der dritten Classe außer der Inscription ins Grundbuch auch noch Bewahrung im Unterpfandsbuch nöthig seye, s. in meinen Abhandlungen Nro. 13. und 62.

2) Diejenigen, welche Geld hergeschossen haben, um ein Grundstück zu erwerben, wenn durch die über das Darlehn errichtete Urkunde

glaubhaft erwiesen ist, daß das Geld zu diesem Gebrauch bestimmt war, und durch die Quittung des Verkäufers, daß die Zahlung mit dem entlehnten Geld geschehen seye. Dieses Vorzugs-Recht gilt gegen eingetragene Gläubiger nur alsdann, wenn dabei auch Eintragung ins Unterpfandbuch geschehen ist.

Satz 2103. Absatz 2. und Satz 2108.

3) Die Mit-Erben auf die Grundstücke der Erbschaft zur Sicherheit ihrer Theilung, der Gewähr für dieselbe des Aufgelds, das ein Mit-Erbe dem andern auf sein Loos schuldet, und des Kaufschillings eines an Theilungsstatt versteigerten Erbstücks. Hieher gehören auch die mit theilenden Ehegatten, und theilenden Gesellschafter.

Sätze 1476. 1872. und 2103. Absatz 3.

Brauerische Erläuterungen, Band 4. Seite 162.

Dieses Vorzugs-Recht ist bewahrt, wenn in 60 Tagen von dem Theilungs-Tag oder von dem Steigerungs-Zuschlag an auf den Betrieb des Vorzugs-Berech-

tigten die Eintragung ins Grundbuch geschieht. Während dieser Zeit kann auf ein solches Gut zum Nachtheil desjenigen, der das Erbgeld oder Kaufgeld ꝛc. zu fordern hat, kein Unterpfand gegeben werden. Nach dieser Zeit kann aber Eintragung geschehen, und geht sodann ein solcher eingetragener Gläubiger mit seiner Forderung dem Erbgeld vor.

Satz 2109. und

Brauerische Erläuterungen, Band 4. Seite 170.

4) Die Bau-Meister, Bau-Unternehmer, Maurer und andere Arbeiter, welche an Gebäuden, Kanälen, und andern Werken jeder Art gebraucht wurden, um sie neu aufzuführen, wieder aufzubauen, oder auszubessern, sofern ein von der Obrigkeit des Bezirks von Amtswegen ernannter Sach-Verständiger in einem Protokoll vor der Arbeit den wirklichen Stand und Werth des Platzes bezeugt hat, und die Arbeiten darauf längstens in 6 Monaten nach ihrer Vollendung durch einen auf gleiche

Art ernannten Sach-Verständigen aufgenommen worden sind.

Dieses Vorzugs-Recht kann sich indeß auf mehr nicht erstrecken, als auf den Mehrwerth, der durch das zweite Protokoll bewährt wird, mithin auf die Summe, welche das Grundstück zur Zeit der Versteigerung durch die daran geschehene Arbeit an Werth gewonnen hat.

Es wird durch die doppelte Eintragung ins Pfandbuch bewahrt, nämlich:

1. des Protokolls über die erste Beschreibung des Werths und
2. des Protokolls über die nachherige Aufnahme der gefertigten Arbeit,

und gilt von dem Tag an, da das erste Protokoll eingetragen worden ist.

Sätze 2103. Absatz 4. und 2110.

5) Diejenigen, welche das Geld dargeliehen haben, um die Arbeiter zu bezahlen, oder derer Auslagen zu ersetzen, wenn diese Verwendung durch die über das Darlehn errichtete Urkunde und durch die Quittung der Arbeiter glaubhaft er-

wiesen

wiesen ist, so wie oben wegen der Darleihe zur Erhaltung eines Grundstücks geordnet worden ist. Zur Bewahrung dieses Vorzugs-Rechts muß die Eintragung ins Unterpfandsbuch auf die nämliche Weise geschehen, wie solche bei den Forderungen der Baumeister 2c. unter obigem Absatz 4. vorgeschrieben ist.

Sätze 2103. Absatz 5. und 2110.

Brauerische Erläuterungen, Band 4. S. 164 und 170.

6) Der Staat:

a. Wegen seiner Forderungen an die Staats-Rechner auf alle jene Liegenschaften des Rechners und seiner Ehefrau, welche nach der Ernennung des erstern zum Dienst angeschafft wurden (bei letzterer aber unter Ausnahme solcher Grundstücke, welche die Frau ererbt oder aus eigenem, dem Mann weder zum Genuß noch zur Gemeinschaft verfangenen Geld angeschafft hat, und als solches genugsam rechtfertigen kann) jedoch unter dem Beding der ordnungsmäßigen Bewahrung,

so weit es wider eingeschriebene Gläubiger geltend gemacht werden will, und mit der Einschränkung, niemals zum Abbruch derjenigen zu wirken, welchen der Satz 2103. besondere Vorzugs-Rechte auf einzelne Liegenschaften giebt.

b. Wegen seiner Forderungen an die Dienst-Bürgen der Staats-Diener, wenn mit Liegenschaft Bürgschaft geleistet worden ist. Dieses Vorzugs-Recht dehnt sich aber auf das Vermögen der Frau nicht aus. Hierbei kommt es nicht auf Leistung der Bürgschaft durch Liegenschaften an, sondern lediglich darauf, welche damals, wo die Bürgschaft geleistet wurde, noch frei von bewahrten Unterpfändern waren oder nachher erst erworben worden; letztere unterliegen dem Vorzugs-Recht, erstere aber nur einem gesetzlichen Pfand-Recht, und beide blos unter der Bewahrung und nicht gegen früher bewahrte.

Zusätze 2103.a und 2098.a.

7) Die von Gerichtsherrschaften

fordernden Untersuchungs-Kosten auf dem Vermögen der Verurtheilten, wenn sie innerhalb 2 Monaten vom End-Urtheil an ordnungsmäßig im Pfandbuch eingetragen wurden; sie können jedoch nur ohne Nachtheil aller jener frühern Unterpfands-Rechte, welche entweder ohne Eintragung gültig, oder durch Eintragung gehörig bewahrt sind, geübt werden.

Zusatz 2105.a

Brauerische Erläuterungen, Band 4. Seite 166.

B) Die zum Pfandbuch eingetragenen Gläubiger sammt denjenigen, die ihnen gleich gelten, wohin zu rechnen sind:

a. Die bedungenen Unterpfänder, welche also aus Verträgen entspringen, und von der äußern Form der Vertrags-Urkunden abhängen. Diese erfordern zu ihrer Gültigkeit in der dritten Klasse nicht nur den Eintrag in das Orts-Pfandbuch auf die in §. 26. des zweiten Einführungs-Edicts (Reg. Blatt de

1809. Nro. 53.) vorgeschriebene Weise, sondern auch noch die förmliche Ausfertigung der Unterpfands-Verschreibung durch das Amts-Revisorat.

Reg. Blatt de 1810. Nro. 15. und de 1812. Nro. 2.

Bemelte Gültigkeit beschränkt sich aber nur auf den Hauptstock und auf die Zinsen oder Renten für zwei Jahre nebst dem Laufenden, vorbehältlich jedoch die übrigen Rückstände, welche aus jener ersten Einschreibung kein Vorrecht genießen, etwa besonders eintragen zu lassen, welche alsdann von dem Tag dieser besondern Eintragung Unterpfands-Recht erlangen.

Satz 2151.

Hieher gehören auch noch die ältern, das heißt, vor Einführung des neuen Land-Rechts constituirten gerichtlichen General-Hypotheken. *)

Reg. Blatt de 1811. Nro. 11. **)

---

*) Diese so wie die Alt-Gesetzliche gehen den spätern vor. s. meine Abhandlungen Nro. 6.

**) Von den von einem Pfand-Gläubiger, dem wider seinen Willen aus seiner Obligation Unterpfands-Stücke veräussert worden sind, zu ergreifenden Maasregeln. s. meine Abhandlungen Nro. 31. und 32.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

b. Gesetzliche Unterpfänder und zwar:

1) Für die Minderjährigen und Mundlosen auf die Liegenschaften des Vormunds wegen der aus seiner Verwaltung entstehenden Forderungen von dem Tag der angenommenen Vormundschaft an. Diese haben die Eintragung in das Unterpfandsbuch zu ihrer Gültigkeit in der dritten Ordnung nicht nöthig.

Sätze 2121. und 2135.

2) Für die Ehefrau wegen ihres Heiraths-Guts, und alles dessen, was ihr aus dem Heiraths-Vertrag gebührt. *)

Die Frau hat wegen Ehesteuer-Geldern aus Erbschaften oder Schenkungen, die ihr während der Ehe zufallen, das

*) In Betreff der Frage: wiefern bei Auseinandersetzung der Eheweiber und der andern Creditoren in den Ganten der Ehemänner nur das summarische Verfahren durch zwei Instanzen, oder der ordinaire Prozeß durch drei Instanzen eintrete? wird sich auf die umständliche Entscheidung in der Verordnung im Regierungs-Blatt de 1812. Nro. 33. bezogen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Unterpfands-Recht nur von dem Tag an, da die Erbschaften oder die Schenkungen ihr anfallen.

Ihr Unterpfands-Recht für den Ersatz wegen Schulden, die sie mit ihrem Mann gemacht hat, und für die Wieder-Erstattung ihres veräusserten Eigenthums beginnt von dem Tag an, da die Schuld entstanden, oder der Verkauf geschehen ist. In keinem Fall kann aber diese Verordnung den Rechten Abbruch thun, welche dritte Personen vor der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes erworben haben. Uebrigens ist dieses gesetzliche Unterpfand ebenfalls unabhängig von aller Eintragung. (Als Zweifel hiergegen s. jedoch meine Abhandlungen Nro. 3.). *)

Sätze 2121. und 2135. und
Reg. Blatt de 1819. Nro. 2.

---

*) Ueber die Frage: in wie weit eine Ehefrau gehalten seye, an den Schulden ihres concursmäßigen Ehemannes, nach entschlagener Güter-Gemeinschaft, Theil zu nehmen, wenn sie die Pfand-Urkunde, jedoch ohne übernommene Sammt-Verbindlichkeit, mit oder ohne Versatz ihrer eigenen Güter, unterschrieben hat? s. meine Abhandlungen Nro. 7. 46. und 74.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

3) Außer denen des Staats (Zusatz 2098.a Absatz 2. Nro. 3.) auch noch jene der Gemeinden, Körperschaften und Staats-Anstalten auf den Gütern ihrer Rechnungspflichtigen Einnehmer und Verwalter, wenn sie gehörig ins Unterpfandsbuch eingetragen worden sind.

Sätze 2121. und 2134.

4) Jene der Standes- und Grundherren auf das Vermögen ihrer Rechner, wenn Eintragung geschehen ist.

Zusatz 2121.a

c. Richterliches Unterpfand. Dieses giebt jedes Urtheil dem, für den es ergeht, es mag auf Erscheinen oder Nicht-Erscheinen des andern Theils endlich oder fürsorglich erfolgen. Auf die vor Gericht erfolgte Anerkennung oder Bewährung der Unterschriften einer klagbaren Privat-Urkunde bewirkt ein solches Unterpfands-Recht (jedoch nur gleich der öffentlichen, wenn die damit bezeugte Schuld verfallen, eingeklagt, und ohne Gegenrede eingestanden, mithin Urtels nicht weiter be-

dürftig ist) Es kann auf gegenwärtige und künftige Liegenschaften geltend gemacht werden.

Schiedsrichterliche Entscheidungen bewirken kein Unterpfands-Recht außer von der Zeit an, wo ein gerichtlicher Vollzugs-Befehl darauf ergeht.

Urtheile, welche im Ausland ergangen sind, können gleichfalls kein Unterpfands-Recht begründen, als insoferne sie von einem innländischen Gericht vollziehbar erklärt sind, unbeschadet dessen, was Staats-Gesetze oder Staats-Verträge etwa anders bestimmen.

Satz 2123. und Reg. Blatt de 1808. Nro. 28. de 1809. Nro. 1. de 1810. Nro. 34. de 1811. Nro. 9. und 13. de 1812. Nro. 20. und de 1819. Nro. 7. (worin zum Theil die Staats-Verträge mit der Schweiz, den ehemaligen Großherzogthümern Würzburg und Frankfurt, und mit den östreichischen Staaten, jedoch mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen angeführt werden. Wegen Würzburg und Frankfurt wird sich auf die Note in §. 7. bezogen.)

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Was den Vorzug der sub Lit. A. bemerkten Creditoren vor den sub Lit. B. bemelten Gläubigern anlangt, so gehen die letztern den ersteren nur alsdann nach, wenn solche unter gleichem Tag aus einem Unterpfand an der nämlichen Liegenschaft eingetragen sind. Früher eingetragene Unterpfänder gehen aber allen später eingetragenen Vorzugs-Rechten vor, und nur in der vierten Klasse wirkt das Vorzugs-Recht unbedingt.

Zusatz 2218.a Absatz 3. und 4.

§. 21.

Vierte Klasse.

In diese kommen die uneingetragenen Vorzugs- und Pfand-Gläubiger, wozu auch noch derjenige Creditor, dessen Forderung sich auf ein Urtheil, das eine bestimmte einzelne Liegenschaft für die Schuld verhaftet erklärt, gründet, so wie ferner diejenigen Gläubiger gehören, welche sich außergerichtliche Unterpfands-Verschreibungen durch die Amts-Revisorate, die bei Strafe der Ungültigkeit beigezogen werden müssen, haben ausfertigen lassen.

Satz 2227 und Reg. Blatt de 1812. Nro. 2. Seite 7 und 8.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Rücksichtlich der ältern vor Einführung des neuen Land-Rechts bestellten außergerichtlichen General-Hypotheken bleibt es beim alten Recht, dieselben werden ebenfalls in die vierte Ordnung gesetzt, und gehen somit den gemeinen Gläubigern vor.

Zusatz 2218.a und Reg. Blatt de 1811. Nro. 11. §. 2. Seite 47.

§. 22.

Fünfte Klasse.

In dieser letzten Ordnung haben die handschriftliche und andere Vorrechtslose gemeine Gläubiger aus den Ueberresten des freien nicht durch die erste Klasse erschöpften und des verhafteten nicht durch die folgende Klassen aufgezehrten Vermögens ihre Befriedigung nach Verhältniß ihres Forderungs-Betrags gegen einander und gegen die noch übrigen Zahlungs-Mittel zu erwarten.

Nur Geld-Strafen, die etwa unter den Forderungen sind, Theilen nicht mit, sondern können erst nach allen andern Forderungen, aus dem, was noch übrig ist, bezahlt werden.

Alle über zwei Jahr alte noch nicht verjährte Zinsen der zu früheren Ordnungen ge-

hörigen Forderungen erhalten dort keine Zahlung, sie theilen aber hier mit. Nach der neuen Gant-Ordnung stehen hingegen die Zinsen nicht mehr still, sondern laufen bis zum Tag der Zahlung fort.

Brauerische Erläuterungen, Band 4. S. 268 und 269.

Bei dieser Classification der Creditoren wird zwischen den innländischen und ausländischen Gläubiger kein Unterschied gemacht, wenn in andern Staaten schon an und für sich, oder Kraft abgeschlossener Staats-Verträge die diesseitigen Unterthanen dort eben so behandelt werden. Deswegen hat der Gant-Richter in zweifelhaften Fällen dem ausländischen Creditor aufzugeben, daß er sich wegen der Concurs-Rechts-Gleichheit mit einem pflichtmäßigen Attestat seiner Obrigkeit ausweisen soll.

Alt Baden-Durlachisches Land-Recht, Th. 4. Tit. 22. §. 20.

Neues Land-Recht Satz 11.

Reg. Blatt de 1808. Nro. 28. de 1809. Nro. 1. und de 1821. Nro. 5. u. 20.

Anmerkung. (Eine solche Convention bestand auch mit den vormaligen Großherzogthümern Würzburg und Frankfurt nach Reg. Blatt de 1810. Nro. 34. und de 1811. Nro. 9. und wird sich desfalls auf die Bemerkung in §. 7. bezogen.)

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Collocations-Bescheid und Ergreifung des geeigneten Rechts-Mittels dagegen.

§. 23.

Hiernach wird nun von dem Gant-Gericht das Collocations-Urtheil, in welchem, nach der Natur des Falliments-Prozesses als Ausnahme von der in §. 73. der Obergerichts-Ordnung ausgesprochene Regel auch noch bedingte Erkenntnisse (interlocut. mixtæ) über liquidirte einzelne Posten zulässig sind,

v. Drais: Geschichte der badischen Gerichtshöfe neuerer Zeit. §. 21.

entworfen und den betheiligten Personen unter Erklärung der Beweis-Mittel, wo es nöthig ist, so wie auch das Gant-Remedii nebst Zustellung des gedruckten Unterrichts der summarischen Appellations-Fatalien gehörig bekannt gemacht. Diese Publication muß der neuern Vorschrift zu Folge von dem Amt selbst in der Amts-Kanzlei vorgenommen werden. *) Wird hiergegen von einem der Interessenten das Gant-Remedium ergriffen und erreicht die Forderung die summarische Appellations-Summe, so muß, da die Verordnung im Reg.

---

*) Meine Zweifel gegen die Zweckmäßigkeit dieser Anordnung s. in meinen Abhandlungen Nro. 19. und Nachtrag dazu Seite 101.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Blatt de 1804. Nro. 34. außer Wirksamkeit gesetzt worden ist, nach Anleitung und Beobachtung der §. §. 149. u. 150. der Obergerichts-Ordnung jedesmal der Appellat über die Appellations-Beschwerde und die Rechtfertigung des Bescheids vernommen werden. Handelt es sich hierbei nur um einen Liquidations-Streit, so genügt es an der Vernehmung des aufgestellten Masse-Vertreters, oder eines niedergesetzten Ausschusses der Gläubiger. In Fällen aber, wo zugleich oder auch blos von einem Prioritäts-Streit die Rede ist, müssen außer dem Contradictor auch die dem Appellanten vorgesetzten zunächst betheiligten Gläubiger oder deren Bevollmächtigte besonders gehört werden.

Verordnung im Reg. Blatt de 1823. Nro. 10.

Meine Abhandlungen Nro. 5.

An das höhere Gericht sind aber in Urschrift nur die §. 14. bemerkte besondere Protokolle, welche die streitenden Gläubiger betreffen, einzusenden, und das, was aus dem Angabs-Protokoll oder sonst aus den allgemeinen Acten dabei vor sich zu haben, dem Oberrichter nöthig ist, in Auszügen dazuzulegen, damit der Gant-Richter durch Mangel der Acten nicht gehindert wird, den andern dadurch nicht betroffenen Gläubigern ihr Recht unaufgehalten angedeihen zu lassen.

Brauerische Erläuterungen, Band 4. Seite 276.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Sententia distributionis und Decretum absolutorium.

§. 24.

Ist das Collocations-Urtheil in Rechts-Kraft übergegangen, so wird alsdann vom Gant-Richter der Ausweisungs-Bescheid (sententia distributionis) ertheilt. Derselbe spricht über die Erfüllung der Bedingungen des Ordnungs-Bescheids ab, und legt dem Gant-Pfleger nach den von dem Amts-Revisorat gefertigten Verweisungen, die Auszahlung auf, soweit sie nicht schon bei einzelnen Gläubigern nach §. 14. voraus statt gefunden hat.

Klaproth: summarische Prozesse §. 433.

Die Gläubiger sind also nicht schuldig, sich wider ihren Willen unmittelbar auf Güter- oder Fahrniß-Käufer verweisen zu lassen.

Verordnung im Regierungsblatt de 1823. Nro. 7. §. 1.

Hierauf folgt endlich der Erledigungs-Bescheid (decretum absolutorium) womit die Rechnung des Gant-Pflegers nach Vernehmung des Gant-Anwalds erörtert und ein bedingter oder ein unbedingter Erledigungs-Schein jenem gegeben wird.

Brauerische Erläuterungen, Band 4. Seite 275.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Rechte der Creditoren bei einem nachherigen Concurs.

§. 25.

Hat ein Gemeinschuldner mit seinen Creditoren einen unbedingten Nachlaß-Vergleich abgeschlossen, und sind diese hiernach befriedigt worden, so haben solche an dem vom Falliten nachher erworbenen Vermögen keine Ansprache mehr.

§. 26.

Außerdem bleibt aber der Gemeinschuldner seinen Gläubigern, die an ihm Verlust erlitten haben, allerdings noch pflichtig,

Badische Gesetzgebung 1r Theil S. 104. und 105. §. 26.

gleichwohl muß demselben nach dem gemeinen Recht die Wohlthat eingeräumt werden, von dem nachher erworbenen Vermögen nur soviel zur Befriedigung seiner Creditoren herzugeben, als er nach Abzug des höchst nöthigen Unterhalts entbehren kann.

L. 4. pr. L. 6. 7. ff. de cess. bon. §. ult. J. de Act.

Hofacker princip. jur. Civil. Rom. Germ. §. 4542.

§. 27.

Jedoch auch diese Rechts-Wohlthat der Nothdurft fällt nach dem neuen Land-Recht hinweg, denn der Satz 1270. spricht aus, daß die rechtliche Güter-Abtretung den Schuld-

ner seiner Verbindlichkeit nur nach Belauf der abgetretenen Güter entledige, und daß er, wenn diese nicht hinreichend seyn, und er wieder zu Vermögen kommen sollte, auch dieses zur Bezahlung hinzugeben verbunden seye; damit stimmen auch, rücksichtlich der in Concurs gerathenen Handelsleute, die Sätze 264. und 266. des Handels-Gesetzbuchs überein.

Brauerische Erläuterungen, Band 5. §. 1222.

§. 28.

In dem nachher erworbenen Vermögen haben die vorigen Gläubiger, welche schon collocirt sind, vor den neuen keinen andern Vorzug, als welcher der Forderung selbst anklebt.

Gmelin: Ordnung der Gläubiger, Cap. 6. §. 4.

Thibaut: Pandekten-System. §. 107.

§. 29.

Bei dem nachherigen Concurs können sich auch die beim vorigen Falliment wegen versäumter Angabe ausgeschlossene Gläubiger mitmelden, und ihre Collocation gewärtigen. Nur nicht diejenigen, welche wegen eines versäumten Beweißtermins im Concurs abgewiesen worden sind, weil diesen die Rechts-Kraft im Weg steht.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe